



**Gemeinsames Amtsblatt des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Schlicht-Gruppe und
des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe
Nr. 1/2020
Gars-Bahnhof, den 03.03.2020**

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 11, 83555 Gars-Bahnhof
Telefon 08073 – 13 74 / Telefax 08073 – 38 49 71
www.schlicht-gruppe.de info@schlicht-gruppe.de
Bürozeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

- **Erreichbarkeit in Notfällen**
- **Abschlagszahlung Wassergebühren 2020 –**
- **Fälligkeit 30.06.2020**
- **Personalangelegenheiten**
- **Geschäftsstellenleiter/in m/w/d gesucht**
- **Zwischeninformation zum Wasserschutzgebiet Mailham**
- **50 Jahre Wasserzweckverbände**
- Schlicht-Gruppe**
 - **4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**
- Schlicht-Gruppe**
 - **16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**
- Taufkirchener-Gruppe**
 - **9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Erreichbarkeit in Notfällen

Bitte rufen Sie im Falle einer Störung bei der Wasserversorgung immer zuerst unsere Geschäftsstelle in Gars-Bahnhof an.

Telefon 08073 – 13 74.

Falls Sie außerhalb unserer Bürozeiten (**Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**) anrufen, werden Sie durch unseren Anrufbeantworter an unseren Bereitschaftsdienst weitergeleitet, wenn Sie die Ziffer 1 auf Ihrem Telefon drücken. **Alternativ können Sie auch folgende Nummer wählen: 0800 – 7 00 00 13 74.** (Hören Sie hierzu auch den Ansagetext unseres Anrufbeantworters).

Abschlagszahlung Wassergebühren – Termin 30.06.2020

Alle unsere Abnehmer, die nicht am Basis-Lastschriftenverfahren teilnehmen möchten, sondern ihre Wassergebühren mittels Überweisung begleichen, bitten wir, die Abschlagszahlung gemäß Wassergebühren-Bescheid 2019

(siehe unterste Zeile Nr. 18 “ zukünftige Vorauszahlung – fällig am 30. Juni 2020)

bis zum 30.06.2020 zu überweisen. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung wird aus Kostengründen nicht mehr verschickt.

Personalangelegenheiten



Eine Ära geht zu Ende. Herr Jakob Bichlmaier, seit 30 Jahren im Verbandsrat der Taufkirchener-Gruppe und davon seit 24 Jahren als 1. Vorsitzender, verlässt die politische Bühne und damit auch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe. Seine 30-jährige Erfahrung in diesem Verband ist von unschätzbarem Wert, so dass wir nur hoffen können, dass Herr Bichlmaier dem Verband auch weiterhin verbunden bleibt und wir bei kniffligen Angelegenheiten auf seinen Rat zurückgreifen dürfen

Jakob Bichlmaier hat es verstanden, eine vertrauensbildende und partnerschaftliche Stimmung zwischen den beim Zweckverband angeschlossenen Gemeinden zu schaffen, das war und ist die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung des Zweckverbandes. Das Team der beiden Verbände bedankt sich bei Jakob Bichlmaier für seine langjährige, engagierte Mitarbeit. Wir wünschen ihm für seinen Ruhestand alles Gute



Wenn auch nicht als Verbandsvorsitzender, so doch als Mitglied der Verbandsversammlung verlässt auch Herr Gerd Forstmeier nach 30 Jahren den Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe. Wir bedanken uns auch bei Herrn Forstmeier für seine langjährige Unterstützung und wünschen dem „politischen Urgestein“ für seine Zukunft alles Gute.



Der scheidende Bürgermeister von Gars Norbert Strahlechner war in den beiden Zweckverbänden als Verbandsrat engagiert, in der Schlicht-Gruppe seit 2002 und hier für eine Periode als stellvertretender Vorsitzender, in der Taufkirchener-Gruppe seit 2008 und seit dieser Zeit auch stellvertretender Vorsitzender. Diese Doppelfunktion hat viel Zeit beansprucht, vielen Dank dafür und für den wohlverdienten Ruhestand die besten Wünsche.



Nicht vergessen möchten wir an dieser Stelle den vor sechs Jahren vollzogenen Führungswechsel bei der Schlicht-Gruppe. Herr Anton Lentner hat von seinem Vorgänger Paul Huber die Führung der Schlicht-Gruppe übernommen. Für den scheidenden Verbandsvorsitzenden Bichlmaier und dem Verbandsvorsitzenden Lentner gilt, dass sie es geschafft haben, ihre beiden Verbandsorgane von notwendigen, oftmals auch sehr kostenintensiven und unangenehmen Entscheidungen zu überzeugen, so dass die Beschlüsse in den Verbandsversammlungen zumeist einstimmig gefasst werden konnten.

Dieser Rückhalt und das Vertrauen - sowohl von den Vorsitzenden als auch von den Verbandsräten - ermöglichen den Mitarbeitern des Zweckverbandes, alle getroffenen Entscheidungen auch bei unseren Anschlussnehmern vernünftig umzusetzen.

Wir dürfen uns an dieser Stelle bei den ausscheidenden Verbandsräten für die gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren sehr herzlich bedanken. Gleichzeitig begrüßen wir die neuen Verbandsräte, die aufgrund der Kommunalwahlen in unsere Gremien einziehen werden. Wir freuen uns auf eine gute und konstruktive Mitarbeit. Wir werden in den nächsten sechs Jahren wichtige Entscheidungen zu treffen haben und sind hier auf die Mithilfe jedes einzelnen Verbandsrates angewiesen.

Vorsitzende und Verbandsräte sind in erster Linie Entscheidungsgremien. Hauptakteur in unseren Verbänden ist aber unser Wassermeister Ludwig Brandwirth. Ludwig Brandwirth steht seit 25 Jahren im Dienste des Zweckverbandes. Sein umfassendes Wissen und sein Motto „geht nicht – gibt's nicht!“ ist der Grund dafür, dass unsere Anschlussnehmer - nahezu ohne Unterbrechung – Tag für Tag einwandfreies Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung haben. Sein Rat ist gefragt, seine Meinung geschätzt. Danke Ludwig für Deine Treue zu den Zweckverbänden und für Deinen unermüdlichen Einsatz.



Geschäftsstellenleiter/in – m/w/d gesucht

Im Zuge der Neuorganisation des Verwaltungsbereiches sucht der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe** einen Geschäftsstellenleiter m/w/d für den kaufmännischen und verwaltungstechnischen Bereich. Die Stelle erfordert eine qualifizierte und engagierte Persönlichkeit mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt, außerdem verfügen Sie über gute Kenntnisse in der Informationstechnologie und im kaufmännischen Rechnungswesen.

Ihre Aufgaben –

Sie sind mit den Abläufen und Strukturen des öffentlichen Dienstes vertraut und sind zuständig für alle anfallenden Arbeiten im Verwaltungsbereich wie

- Betreuung und Beratung unserer Abnehmer im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften inklusive der Erstellung von Anschlusskostenbeiträgen sowie der

Beitreibung von Gebühren und Beiträgen und der Erstellung des Amtsblattes für unsere Anschlussnehmer

- Betreuung und Beratung unserer Verbundpartner inklusive der Ausarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Verträgen
- Erstellen von Wirtschafts- und Investitionsplänen inklusive Bilanzbeurteilung sowie Erstellen von Statistiken und Überwachung der Satzungen auf Rechtmäßigkeit
- Vorbereitende Arbeiten für die Erstellung der Globalkalkulationen
- Komplette Abwicklung des Sitzungsdienstes von der zeitgerechten Ladung über das Erarbeiten der Beschlussvorschläge bis hin zur Erstellung der Sitzungsprotokolle sowie das Umsetzen der gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses
- Intensive Datenpflege sowie Planen und Pflege der EDV-Software und Planen und Bereitstellen der optimalen technischen Hilfsmittel im EDV-Bereich
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Aktualisierung unserer Homepage
- Allgemeine Sekretariatsarbeiten inklusive Rechnungskontrolle und Zahlungsverkehr
- Unterstützung des technischen Betriebsleiters in allen Belangen – soweit möglich

Wir bieten Ihnen

- eine verantwortungsvolle, interessante und abwechslungsreiche Aufgabe mit ausreichender Gestaltungskompetenz in einem leistungsorientierten, engagierten Team
- gute Fortbildungsmöglichkeiten
- eine betriebliche Altersversorgung
- eine sichere, vorerst auf zwei Jahre befristete Vollzeitstelle; ein unbefristeter Arbeitsvertrag wird in Aussicht gestellt, wenn Sie sich innerhalb dieser zwei Jahre bewähren!
- das Entgelt richtet sich nach dem TV-V

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, möglicher Eintrittstermin) senden Sie bitte bis spätestens 15.04.2020 an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe, Bahnhofstraße 11, 83555 Gars-Bahnhof. Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Frau Grundner unter der Telefonnummer 08073 - 1374 zur Verfügung.

Zwischeninformation zum Wasserschutzgebiet Mailham

Wir haben Sie bereits des Öfteren über unsere Bemühungen im Zusammenhang mit der Ausweisung des Schutzgebietes für unsere Brunnenanlage in Mailham informiert. Ergänzend möchten wir jetzt anfügen, dass sich ein Grundstücksbesitzer, der Flächen in der Zone II und Zone III a besitzt, bereit erklärt hat, seine Flächen an die beiden Zweckverbände und den WBV Wang zu verpachten. Auch die Weiterverpachtung konnte mittlerweile geregelt werden, wobei hier eine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende schonende Bewirtschaftung vorgegeben wurde. Als verantwortliche Wasserversorger hoffen wir, dass wir mit dieser Maßnahme eine Reduzierung des Nitratwertes erreichen. Unser Dank gilt dem Grundstücksbesitzer, der mit einem langfristigen Pachtvertrag dafür gesorgt hat, dass unser aller Wasser in der Brunnenanlage in Mailham bestmöglich geschützt werden kann.

Die zuständigen Behörden bearbeiten derzeit unseren Antrag auf Ausweisung des Schutzgebietes. Wir gehen davon aus, dass wir alle betroffenen Anlieger ab Mitte des Jahres mit neuen Informationen versorgen können.

50 Jahre Zweckverbände

Sowohl der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe als auch der Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe wurden im März 1971 offiziell gegründet, das heißt, beide Verbände feiern nächstes Jahr ihr 50 jähriges Bestehen.

Satzungsänderungen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht Gruppe erlässt aufgrund des Art. § 26 KommZG i.V.m. §§ 23 und 24 Abs. 1 GO folgende Satzung.

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 – Die nachfolgenden §§ erhalten folgende Fassung:

§ 5 Beitragsmaßstab Absatz 1

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten von mindestens 1.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.000 m² begrenzt. Im Übrigen ist in Außenbereichsgrundstücken immer eine Umgriffsfläche festzulegen.

§5 Beitragsmaßstab Absatz 6

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§10 Verbrauchsgebühr Absatz 4

- (4) Die Gebühr für Bauwasser beträgt bis zum Einbau des Wasserzählers pauschal 110,- € für die Bauzeit von maximal drei Jahren. Bei längerer Bauzeit wird eine erneute Pauschalgebühr in der wie in Satz 1 genannten Höhe fällig.

§ 2 – Diese Satzungsänderung tritt mit Datum, Tag der Veröffentlichung in Kraft.

HINWEIS: Beschlossen in der Verbandsversammlung vom 25.11.2019

Gars-Bahnhof, den 12.12.2019 - Anton Lentner, 1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe erlässt aufgrund des Art. 44 KommZG folgende Satzung.

Die Verbandsversammlung beschließt die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.10.1995 (veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Landkreises Mühldorf Nr. 28/1995)

§ 1 Nachfolgender § erhält folgende Fassung:

| |
|---|
| § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung – hier Absatz (2) |
|---|

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 25.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat, wobei die Bürgermeister als geborene Verbandsräte diesen einen Verbandsrat darstellen. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.

§ 2 – Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

HINWEIS: Beschlossen in der Verbandsversammlung vom 25.11.2019

Gars-Bahnhof, den 20.12.2019 - Anton Lentner, 1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener Gruppe erlässt aufgrund des Art. § 26 KommZG i.V.m. §§ 23 und 24 Abs. 1 GO folgende Satzung.

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die Verbandsversammlung beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 – Die nachfolgenden §§ erhalten folgende Fassung:

§ 6 Beitragsmaßstab Absatz 1

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² (übergroße Grundstücke) auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt. Im Übrigen ist in Außenbereichsgrundstücken immer eine Umgriffsfläche festzulegen.

§ 6 Beitragsmaßstab Absatz 6

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§11 Verbrauchsgebühr Absatz 4

(4) Die Gebühr für Bauwasser beträgt bis zum Einbau des Wasserzählers pauschal 110,- € für die Bauzeit von maximal drei Jahren. Bei längerer Bauzeit wird eine erneute Pauschalgebühr in der wie in Satz 1 genannten Höhe fällig.

§ 2 – Diese Satzungsänderung tritt mit Datum, Tag der Veröffentlichung in Kraft.

HINWEIS: Beschlossen in der Verbandsversammlung vom 11.11.2019

Gars-Bahnhof, den 12.12.2019 - Jakob Bichlmaier, 1. Vorsitzender